

dem Wesen des modernen Urheberrechts, wie es besonders auch in dem neuen deutschen Literaturgesetz von 1901 zum Ausdruck gelangte, mit dem Schutz der individuellen — neben den materiellen — Rechten des Schriftstellers, vertraut gemacht hatte.

So war es denn nicht zu verwundern, wenn der oben genannte Verleger wegen Verletzung des § 4 des deutsch-französischen Sondervertrags von den beteiligten französischen Verlegern verklagt und vom Reichsgericht definitiv wegen Nachdrucks verurteilt wurde (Urteil vom 4. November 1899, Entsch. Jiv. Bd. 45, S. 10 u. folg.), und zwar mit der Begründung, daß das erlaubte Maß der Zitation weit überschritten sei.

»Wird man freilich bei ganzen Stücken eines Werkes allgemein an einzelne Kapitel, mehr oder minder selbständige Episoden, kleinere, in sich abgeschlossene und abgerundete Abschnitte zu denken haben, so darf es sich doch niemals um mehr, als um die Wiedergabe von Proben handeln, unter deren Heranziehung der Lernende mit der Schreibweise des Urhebers und seiner Darstellungskunst vertraut gemacht werden soll. Es liegt danach am Tage, daß nicht lediglich ganze Stücke im Sinne des Vertrags wiedergegeben werden, wenn das Originalwerk nach seinem Gesamthalt in abgekürzter Form reproduziert wird. Unter dieser Voraussetzung kann aber ebensowenig die Veranstaltung zulässiger Auszüge oder einer Verbindung von Auszügen und ganzen Stücken angenommen werden. Gewiß wäre es unzutreffend, wollte man unter Auszügen bloß auszugswise Teilreproduktionen oder Wiedergaben rein fragmentarischen Charakters verstehen; dergestalt, daß ein Auszug des ganzen Werks generell als verboten zu gelten hätte. Auf der andern Seite darf aber der Auszug nicht zur Wiedergabe des Werks werden. Wenn der Vertrag die Veranstaltung von Auszügen und ganzen Stücken erlaubt, so bleibt damit eben jede Reproduktion dem Nachdruckverbot unterworfen, die sich nicht als eine solche Veranstaltung charakterisiert. Sobald durch die Summe der Proben in ihrer Vereinigung mit einem Auszug oder mit Auszügen wieder ein in sich verbundenes Ganzes geschaffen wird, in dem das Originalwerk selber nach seinen wesentlichen Bestandteilen zur Erscheinung gelangt, ist die Reproduktion unstatthaft. Ohne Zweifel eröffnet schon das Urheberrecht in der Ausgestaltung, die es durch die heutige Rechtsordnung erfahren hat, die Möglichkeit, den Inhalt, die Fabel, den Ideengang eines fremden Werks im allgemeinen vorzuführen. Wenn aber die Gedankenreihen dieses Werks nicht in großen Umrissen, sondern in detaillierter Darstellung wiederkehren, wenn der Gesamtorganismus in seinen gröbern und feinern Verzweigungen unter Hervorhebung alles dessen, was seine Eigenart bedingt, zur Anschauung gebracht wird, dann hat man es weder mit einem Auszug, noch mit ganzen Stücken, noch mit einem Auszug und ganzen Stücken zu tun. Vielmehr ist das Werk selber in seiner Totalität, wenngleich unter Abkürzungen, wiedergegeben. Es wäre aber willkürlich und unmotiviert, anzunehmen, daß der dem Ausländer gewährleistete Schutz des Urheberrechts, der grundsätzlich dem dem Inländer gewährleisteten Rechtsschutz gleichwertig sein soll, durch den Artikel 4 des Vertrags in solchem Maße verschränkt, bis zu einem gewissen Grad einfach illusorisch geworden sei.

Dagegen läßt sich nicht geltend machen, daß die Interessen des Unterrichts oder der Schule eine weiterreichende Berücksichtigung erheischen, daß eine loyale Auslegung des Vertrags daher auch zu einer Hinausschiebung der Grenzlinie führen müsse. Die Interessen, deren Wahrung es galt, erscheinen im Gegenteil als vollauf gewahrt. Es wird ohne Schwierigkeit möglich sein, den Lernenden mit Hilfe französischer Literaturwerke die Kenntnis der französischen Sprache zu vermitteln, sowie ihn durch Auszüge und ganze Stücke in deren gedanklichen Inhalt einzuführen und mit ihren formellen Besonderheiten vertraut zu machen. Daß es zu dem Ende schlechtthin und allgemein erforderlich sei, verkürzte Gesamtdarstellungen zu geben, erhellt nicht. Und

wenn, oder wo es wirklich darauf ankommt, die Gestaltungskraft des Schriftstellers, die Feinheiten seiner Diktion und seine Kunst in der psychologischen Entwicklung und Zergliederung nicht an einzelnen Stücken, sondern an der Gesamtschöpfung nahe zu bringen, da bleibt eben nur übrig, die Originalausgabe heranzuziehen oder die Befugnis zur Herstellung des Werks selber in entsprechender Gestalt zu erwerben. Der deutsche Schüler bedarf gewiß auch der Einführung in die deutsche Literatur. Wie schon früher bemerkt, wird nach dem geltenden Rechte dem deutschen Urheber aber gegenüber dem Unterricht oder der Schule ein Schutz von erhöhter Intensität gewährt; und auch der neue Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, hat in seinem § 18\*) eine Grenzverrückung zugunsten erlaubten Nachdrucks nicht vorgenommen.

So das Reichsgericht. Ich möchte hierzu noch darauf hinweisen, daß für die Schulzwecke ja alle jene Werke der französischen Literatur frei sind, deren Autoren dreißig Jahre tot sind; für die übrigen ist freilich eine Verständigung mit dem französischen Verleger nötig, die aber wohl in den meisten Fällen zu erzielen sein wird. Ausnahmen wird es freilich geben. So berichtete dem a. o. Ausschuss ein Leipziger Schulbuchverleger, daß der betreffende französische Verleger unerfüllbare Bedingungen (Druck in Paris, keine Garantie für alleinige Benützung etc.) gestellt habe, aber es ist ja auch wohl kaum nötig, sich bei Schulausgaben gerade auf ein Werk zu kaprizieren. Man wird doch unschwer passenden Ersatz zu raisonnablen Bedingungen finden.

Der von 1846 bis 1897 bestandene deutsch-englische Sondervertrag kannte ebensowenig Zitationen wie die englische und französische Landesgesetzgebung, und noch heute wollen davon weder die französischen noch die englischen Verleger etwas wissen. Für den englischen Verlag erklärte dies ausdrücklich Herr Heinemann-London auf dem Leipziger Verlegerkongress, sowohl in der Sektion als im Plenum (Bericht Seite 229 und 291). Nun gestattet freilich der § 8 der Berner Konvention Auszüge englischer Werke für den deutschen Schulgebrauch, aber nur nach Maßgabe der deutschen Landesgesetzgebung, also nach § 19 des neuen Literaturgesetzes. Ich habe aber nicht gehört, daß durch diese Beschränkung die Erlernung der englischen Sprache mehr erschwert sei als die der französischen.

Ich glaube also, wir können die Beschränkungen, die das oben angeführte Reichsgerichtsurteil uns auferlegt, ruhig hinnehmen und uns damit einverstanden erklären, daß bei der Revision der Berner Konvention (unter Aufhebung der drei Sonderverträge mit Frankreich, Belgien, Italien und damit des gleichlautenden § 4 derselben, sowie des § 8 der Berner Konvention) dem schon im Jahre 1893 vom Börsenverein der Reichsregierung vorgetragene Wünsche gemäß »einheitliche Vorschriften über die nicht autorisierte Benützung von Werken der Literatur und Kunst in den für den Unterricht und die Schulen bestimmten Werken aufgestellt werden«.

Dies könnte passender Weise unter Zugrundelegung der Bestimmungen geschehen, die der § 19 des neuen deutschen Literaturgesetzes aufstellt. Dieser Paragraph ist bekanntlich ein Kompromiß, das erst nach langen Kämpfen zwischen Schriftstellern und Buchhändlern zustande gekommen ist; er gestattet die Bervielfältigung lediglich

1. wenn einzelne Stellen oder kleinere Teile eines Schriftwerks, eines Vortrags oder einer Rede nach der Veröffentlichung in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;
2. wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang oder einzelne

\*) Im definitiven Gesetz § 19.